

Seit 1996 dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden - es gibt jedoch Ausnahmen:

1. Bis 1.250 €

Ein Abzug der Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 € ist möglich, wenn Ihnen für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Pauschbetrag, sondern um einen Höchstbetrag, der insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann.

2. Ohne Beschränkung

Die tatsächlichen Kosten ohne Beschränkung können abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

ARBEITSZIMMER ABSETZEN

Betroffene Aufwendungen

Es dürfen nur die – anteiligen – Aufwendungen für das Arbeitszimmer selbst abgezogen werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Miete,
- Gebäudeabschreibung (Absetzung für Abnutzung, Sonderabschreibung),
- Reparatur- und Renovierungskosten des Gebäudes,
- Zinsaufwendungen
- Nebenkosten wie Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren oder Gebäudeversicherung sowie die verbrauchsabhängigen Wasser- und Energiekosten,
- Aufwendungen für die Raumausstattung wie Tapeten, Fußbodenbelag und Gardinen.

HINWEIS

Unabhängig von der Arbeitszimmerregelung können Aufwendungen für genutzte Arbeitsmittel (Schreibtisch, Regale, Schreibtischlampe usw.) steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie nicht in einem anerkannten häuslichen Arbeitszimmer, jedoch nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden.

Beispiel: Aufwendungen für den nahezu ausschließlich beruflich genutzten Schreibtisch in der Wohnzimmerecke.

Aufteilung der Aufwendungen

Aufwendungen, die dem Arbeitszimmer direkt zugeordnet werden können, gehören in vollem Umfang zu seinen Kosten. Das sind z. B. Aufwendungen für die Renovierung des Arbeitszimmers.

Aufwendungen, die sich den einzelnen Räumen nicht konkret zuordnen lassen, sind im Verhältnis der Flächen der Räume zueinander aufzuteilen.

Bei einem 15 qm großen Arbeitszimmer in einer 100 qm großen Wohnung entfallen somit 15/100 der Kosten auf das Arbeitszimmer:

Aufwendungen insgesamt:	3.000 €
Absetzbar sind (15/100 x 3.000 €)	450 €

Kein anderer Arbeitsplatz

Die Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer können Sie steuerlich nur geltend machen, wenn das Arbeitszimmer für Ihre jeweilige betriebliche oder berufliche Tätigkeit erforderlich ist. Das ist nicht der Fall, wenn Ihnen dafür ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein anderer Arbeitsplatz kann jeder Arbeitsplatz sein, der zur Erledigung der – jeweiligen – betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit geeignet ist.

Wichtig sind die objektiven Umstände im Einzelfall, eventuell müssen Sie einen tätigkeitsbezogenen Nachweis führen. Ihre subjektiven Ansprüche an den Arbeitsplatz werden dabei nicht berücksichtigt. So liegt ein anderer Arbeitsplatz objektiv auch dann vor, wenn dieser Ihnen nicht gefällt oder nicht ruhig genug ist oder wenn sich das Aufsuchen dieses Arbeitsplatzes als unwirtschaftlich herausstellt. Auch braucht der Bereich nicht besonders abgeschlossen zu sein.

Vermietung an den Arbeitgeber

Eine Option kann die Vermietung eines Raums in Ihrer Wohnung an Ihren Arbeitgeber sein. In diesem Sonderfall haben Sie kein häusliches Arbeitszimmer, sondern nutzen einen Büroraum Ihres Arbeitgebers.

Sie schließen dazu einen unbefristeten Mietvertrag mit Ihrem Arbeitgeber ab und erzielen – sofern das Finanzamt den Vertrag und dessen Durchführung anerkennt – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Im Gegenzug winkt Ihnen der volle Kostenabzug bei dieser Einkunftsart. Wichtig ist, dass das vorrangige Interesse Ihres Arbeitgebers überwiegt. Indizien dafür sind zum Beispiel, dass Sie in der Firma keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, Ihr Arbeitgeber auch mit anderen Mitarbeitern solche Verträge abgeschlossen hat oder Sie gezwungen sind, den Raum auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu nutzen.

Stefanie Keller

Bankfachwirtin,
Finanzassistentin

s.keller
@hecht-friedemann.de

